PRÜFUNGSORDNUNG

über die Berufsprüfung

Fachfrau und Fachmann für Entsorgungsanlagen

vom 23. APR. 2013

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben durch die Berufsprüfung zu belegen, dass sie die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, um den Anforderungen an die Position als Fachfrau bzw. Fachmann für Entsorgungsanlagen gerecht werden zu können.

1.2 Berufsbild

1.2.1 Arbeitsgebiet

Eine Fachfrau bzw. ein Fachmann für Entsorgungsanlagen mit eidgenössischem Fachausweis arbeitet selbständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten auf einer Anlage zur Sortierung, Behandlung und Verwertung von Rückbaumaterialien, Bausperrgut, Altholz, Industrie- und Gewerbeabfällen, in einem Betrieb zur Annahme von Sonderabfällen oder auf einer Deponie.

1.2.2 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Die Prüfung dient dem Nachweis, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat über die folgenden Kompetenzen verfügt. Er oder sie

a) kennt die relevanten Gesetze und Verordnungen und weiss die entsprechenden Vorgaben, insbesondere jene in der Betriebsbewilligung und im Betriebsreglement, anzuwenden
b) berät Kundinnen und Kunden, kontrolliert und klassiert die angelieferten Materialien und ordnet sie dem richtigen Weiterverarbeitungsprozess zu
c) verarbeitet die angelieferten Materialien mit den richtigen Techniken und macht sie den Qualitätsanforderungen entsprechend verwertbar oder deponiefähig
d) überwacht die relevanten Prozesse, Emissionen und Immissionen und ist in der Lage, Messprotokolle zu führen und auszuwerten sowie Analysen zu beauftragen und die Ergebnisse zu interpretieren
e) plant und kontrolliert den Service und Unterhalt von Infrastruktur, Maschinen und Fahrzeugen
f) ist in der Lage, die Weiterlieferung von Materialien zu organisieren, diese korrekt zu verladen und die VeVA-Begleitpapiere zu erstellen
g) führt die betriebsspezifischen administrativen Arbeiten selbständig aus
h) führt und instruiert Mitarbeiter, setzt die erforderlichen Massnahmen der Arbeitssicherheit durch und kann mit dem unterstellten Team bei Störfällen oder Notsituationen richtig reagieren
i) unterstützt den Inhaber und die Betriebsleitung bei der Weiterentwicklung der Anlagen und bei der Umsetzung von Projekten

1.2.3 Berufsausübung

Eine Fachfrau bzw. ein Fachmann für Entsorgungsanlagen arbeitet in einer Entsorgungsanlage auf der Stufe Polier oder Werkmeister. Er oder sie ist für den reibungslosen Betrieb verantwortlich, führt die Mitarbeiter, unterstützt die Vorgesetzten und berät Kundinnen und Kunden in fachlicher Hinsicht. Er oder sie kann als Betriebsverantwortliche(r) eingesetzt werden.

1.2.4 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Eine Fachfrau bzw. ein Fachmann für Entsorgungsanlagen gewährleistet einen gesetzeskonformen, wirtschaftlichen und umweltfreundlichen Betrieb einer Entsorgungsanlage. Er oder sie nimmt durch die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit ein wichtiges gesellschaftliches Anliegen wahr.

1.3 Trägerschaft

1.3.1 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

ARV Aushub-, Rückbau- und Recycling-Verband Schweiz
VBSA Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen.

1.3.2 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.1.1 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 6 bis 9 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand der beiden Träger für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

2.1.2 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.2.1 Die Prüfungskommission:

a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
i) behandelt Anträge und Beschwerden;
j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und der nachhaltigen Ressourcennutzung.

2.2.2 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung einem Prüfungssekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.3.1 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.3.2 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.1.1 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.1.2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

a) die Prüfungsdaten
b) die Prüfungsgebühr
c) die Anmeldestelle
d) die Anmeldefrist
e) den Ablauf der Prüfung

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis
b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse
c) Angabe der Prüfungssprache
d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto
e) Angabe der AHV-Nummer

3.3 Zulassung

3.3.1 Zur Prüfung wird zugelassen, wer

a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Recyclistin / Recyclist besitzt und über eine Berufspraxis in einer Entsorgungsanlage von mindestens 2 Jahre verfügt;

oder

b) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein Diplom einer staatlich anerkannten Handelsmittelschule, eine gymnasiale Matura oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und über eine Berufspraxis in einer Entsorgungsanlage von mindestens 3 Jahren verfügt;

oder

c) über mindestens 5 Jahre Berufspraxis, davon 3 Jahre in einer Entsorgungsanlage verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.4.1.

3.3.2 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das SBFI.

3.3.3 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 3 Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.4.1 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr.

3.4.2 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.4.3 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.4.4 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung bzw. einzelne Prüfungsteile wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

3.4.5 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.1.1 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 8 Kandidatinnen oder Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen.

4.1.2 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.1.3 Die Kandidatin oder der Kandidat werden mindestens 2 Monate vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel
b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten

4.1.4 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.2.1 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

4.2.2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich.
Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

a) Mutterschaft
b) Krankheit und Unfall
c) Todesfall im engeren Umfeld
d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst

4.2.3 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.3.1 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

4.3.2 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

a) unzulässige Hilfsmittel verwendet
b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt
c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht

4.3.3 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, haben die Kandidierenden Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.4.1 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.4.2 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.4.3 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen und praktischen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.4.4 Verwandte, Geschäftspartner sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. Mindestens eine bzw. einer der Expertinnen oder Experten (vgl. Ziff. 4.4.2 und 4.4.3) darf nicht Dozentin oder Dozent der auf die Prüfung vorbereitenden Kurse sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.5.1 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.5.2 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte, Geschäftspartner sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.1.1 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

	Prüfungsteil	schriftlich	mündlich	praktisch	Gewichtung
1	Fachwissen Entsorgung	120 min			1
2	Fallstudien Entsorgung	150 min			2
3	Fallstudien Entsorgung		ca. 45 min		2
4	Materialbewertung			ca. 45 min	1
	Total	270 min	ca. 45 min	ca. 45 min	

5.1.2 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die Prüfungskommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.2.1 Die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.2.1 Bst a aufgeführt.

5.2.2 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer eidg. Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.2.1 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.2.2 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.2.3 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.4.1 Die Prüfung ist bestanden, wenn:

a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
b) nicht mehr als eine Prüfungsteilnote unter 4.0 liegt;
c) keine Prüfungsteilnote unter 3.0 ist.

6.4.2 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.4.3 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.4.4 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

a) eine Bestätigung der geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.5.1 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.5.2 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.5.3 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.1.1 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.1.2 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Fachfrau für Entsorgungsanlagen mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Fachmann für Entsorgungsanlagen mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Spécialiste pour installations de traitement des déchets avec brevet fédéral**
- **Specialista per impianti di trattamento rifiuti con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird **Specialist for Waste Treatment Plants with Advanced Federal Certificate of Higher Vocational Education and Training** empfohlen.

7.1.3 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.2.1 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.2.2 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.3.1 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.3.2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 INKRAFTTRETEN

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

10 ERLASS

Kloten, 25.3.13

ARV
Aushub-, Rückbau- und
Recycling-Verband Schweiz

Hans Killer
Präsident

Bern, 19.03.2013

VBSA
Verband der Betreiber
Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen

Yannick Buttet
Präsident

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 23.04.2013

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

Jean-Pascal Lüthi
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und höhere Berufsbildung